

**SATZUNG****über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Paderborn  
vom 25.02.1980**

unter Einarbeitung der

- 1. Änderungssatzung vom 08.06.1999, in Kraft ab 01.07.1999**
- 2. Änderungssatzung vom 14.02.2007, in Kraft ab 01.04.2007**
- 3. Änderungssatzung vom 03.06.2026, in Kraft ab 01.07.2026**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 31.01.1980 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zur Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Paderborn Wohnunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Diese Unterkünfte dienen ausschließlich der vorübergehenden Aufnahme von Obdachlosen und sollen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes sein.

**§ 2**

Die Ordnung in den Wohnunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die dem jeweiligen Haushaltsvorstand ausgehändigt wird und von allen Bewohnern der Unterkunft zu beachten ist.

**§ 3**

Für die Benutzung der Wohnunterkunft ist eine Gebühr zu entrichten. Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr sind die Nutzflächen der benutzten Räume einschließlich Bad bzw. Naßzelle, Flur und Abstellraum sowie die Dauer der Nutzung. Zahlungspflichtig ist die Benutzung einer Unterkunft. Nutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinschaftlich, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

## § 4

Für die Benutzung der Wohnunterkünfte werden je Quadratmeter Nutzfläche folgende Gebühren erhoben:

1. Wohnunterkünfte mit einfachem Standard 4,20 EUR

Elser Bruch 49  
Mälzerstraße 80  
Mälzerstraße 82  
Römerstraße 77

2. Wohnunterkünfte mit normalem Standard 4,68 EUR

Auf dem Sandfelde 10  
Infanterieweg 4  
Infanterieweg 4a  
Wollmarkstraße 89

Für die Benutzung von zusätzlich angemieteten Wohnunterkünften werden grundsätzlich Gebühren für Wohnunterkünfte mit normalem Standard erhoben.

## § 5

Die Benutzungsgebühr wird nur für die Dauer der tatsächlichen Nutzung erhoben. Vorübergehende Abwesenheit entbindet jedoch nicht von der Zahlungspflicht. Wird eine Wohnunterkunft nur für Tage in Anspruch genommen, wird für jeden angefangenen Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Die Benutzungsgebühr wird auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

## § 6

In der Benutzungsgebühr sind enthalten:

- a) das Wassergeld,
- b) die Beleuchtungskosten für Keller, Treppenhaus und Boden,
- c) die Gebühren für Müllabfuhr, Straßenreinigung, Entwässerung und Schornsteinfeger.

## § 7

Die Lieferung elektrischer Energie erfolgt auf Grund eines Stromlieferungsvertrages, der zwischen der zur Nutzung der Unterkunft berechtigten Person und einem Energieversorgungsunternehmen abzuschließen ist.

## § 8

Die Benutzungsgebühr ist jeweils am 3. Tag nach Einzug in die Wohnunterkunft für den angefangenen Monat und in der Folgezeit bis spätestens zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse der Stadt Paderborn zu entrichten.

## § 9

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156).

## § 10

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

in Kraft ab 01.03.1980